

Das Schweizerische Rote Kreuz und die Wehrbereitschaft

Autor(en): **Denzler**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **47 (1939)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur neuen Zeitschrift

Die bisherigen Publikationen «Das Rote Kreuz» und «Der Samariter» haben jede für sich zur Verbreitung und Vertiefung des Rotkreuzgedankens machtvoll beigetragen. Ihr Verschwinden ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie durch etwas Gleichwertiges oder Besseres ersetzt werden. Dass dem so sein wird, dafür garantieren die erfahrene bisherige Redaktion und die treuen Mitarbeiter.

Die Leitung des Armeesanitätsdienstes begrüsst die Neuerscheinung. Diese bedeutet gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vereinfachung. Nirgends mehr als im Felde hat nur das Einfache Bestand. Aufgabe der neuen Zeitung «Das Rote Kreuz» ist, im Felde stehend, zu kämpfen für das Rotkreuzwesen, demselben neue Freunde zu gewinnen und es unablässig zu fördern.

Die Viersprachigkeit des Titels ist Symbol für die nicht nur wünschbare, sondern notwendige Verbreitung des Organs im ganzen Land und in allen Bevölkerungskreisen.

Vereinfachung und Ideenverbreitung in allem, was die Landesverteidigung betrifft, mithin auch beim Roten Kreuz, ist das Gebot der Stunde.

Das Sanitätsoffizierskorps, ja die Sanitätstruppe als Ganzes wenden der Neuschöpfung «Das Rote Kreuz» ihre Sympathie zu und werden sie nach Möglichkeit tatkräftig unterstützen durch Abonnement und Mitarbeit.

Der eidgenössische Oberfeldarzt:
Vollenweider.

Das Schweizerische Rote Kreuz und die Wehrbereitschaft

Von Rotkreuz-Chefarzt Oberstlt. Dr. Denzler

Wenn zurzeit von seiten bestimmter politischer Parteien die Steigerung der Kriegsbereitschaft für unumgänglich betrachtet wird und deshalb eine Motion an der ausserordentlichen Novembertagung der Bundesversammlung vorlag, so darf dabei nicht ausser acht gelassen werden, dass für die verlangte «Stärkung der militärischen und allgemeinen Wehrbereitschaft» auch die Mitwirkung und Mitarbeit des nationalen Roten Kreuzes nicht unberücksichtigt oder vernachlässigt werden darf. Die Armeesanität und damit die Armee überhaupt, bedarf für ihre Kriegsbereitschaft notgedrungenweise einer Ergänzung durch die im Roten Kreuz verkörperte freiwillige Hilfe. In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Ausbau der freiwilligen Sanitätshilfe zu Kriegszwecken vom 4. Dezember 1902 ist in aller Ausführlichkeit auf diese Tatsachen und die daraus resultierenden Erfordernisse hingewiesen worden. Es wurde in jenem Zusammenhang der Nachweis geleistet, dass die im Armeesanitätsdienst bestehende Lücke nicht anders ausgefüllt werden könne, als durch ausgiebige Heranziehung des freiwilligen Hilfswesens, welches dem Armeesanitätsdienst unter Leitung des Roten Kreuzes organisch angegliedert werden sollte. Es wurde aber gleichzeitig festgestellt, dass die freiwillige Hilfe nur bei ausgiebiger moralischer und finanzieller Unterstützung durch den Bund inslande sei, die grossen Leistungen zu vollbringen, die im Interesse der Armee ihr schon in Friedenszeiten zugemutet werden müssen und dass namentlich die Heranbildung von zahlreicherem Krankenpflegepersonal im militärischen und volksgesundheitlichen Interesse sehr wünschenswert wäre.

Alle diese Überlegungen und Erwägungen veranlassten die Räte zum Bundesbeschluss betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken vom 25. Juni 1903. Auf Grund der aus diesem Bundesbeschluss hervorgehenden finanziellen Unterstützung war es damals dem Schweiz. Roten Kreuz möglich, die ihm für die Kriegsbereitschaft der Armee übertragenen Vorbereitungsaufgaben zu erfüllen. Dabei standen ihm natürlich auch noch seine eigenen Mittel und Einkünfte zur Verfügung, welche aus den Leistungen seiner Mitglieder hervorgingen. Die speziellen Aufgaben des Roten Kreuzes sind aus Art. 3, lit. a—d, des genannten Bundesbeschlusses ersichtlich. Gemäss dem Schlusssatz desselben Artikels ist jedoch den eidgenössischen Räten aber auch die Möglichkeit eingeräumt worden zur Erhöhung der einzelnen Subventionsposten, «wenn sich ein Bedürfnis hierfür fühlbar macht».

Ein solches Bedürfnis stellte sich nun offenbar im Zusammenhang mit der Militärorganisation vom Jahre 1907 im Laufe der Zeit ein. Schon im selben Jahre wurden von seiten der Leitung des Schweiz. Roten Kreuzes Anstrengungen unternommen, um durch freie Bemühungen die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendigen

finanziellen Mittel zu erlangen (vgl. Seite 3 der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Unterstützung des Schweiz. Roten Kreuzes). Der Misserfolg dieser Anstrengungen führte dann zu einem erneuten Gesuch an die eidgenössischen Räte, welche nach der eben erwähnten Botschaft «die Notwendigkeit, dem Roten Kreuz grössere Geldmittel zur Verfügung zu stellen, als bisher, allgemein anerkannten». So kam es zum Bundesbeschluss des Jahres 1913 (19. Dezember), welcher dem Roten Kreuz vor allem bei der Beschaffung des Ausrüstungsmaterials der Rotkreuzkolonnen und des Materials für Unterkunft und Verpflegung von Kranken und Verwundeten nützlich wurde. Der Beitrag des Bundes für die Ausbildung und Bereithaltung von beruflichem Krankenpflegepersonal blieb jedoch relativ lange Zeit unverändert und wurde erst im Jahre 1919 von Fr. 20'000.— auf Fr. 35'000.— erhöht. In den Jahren 1923—1925 erhielt das Rote Kreuz in sämtlichen Detailposten zusammen den Betrag von Fr. 85'000.—. Dem ständigen Abbau der Bundessubventionen fiel leider auch dieser ansehnliche Betrag zum Opfer, und heute leistet der Bund dem Roten Kreuz gegenüber ungefähr dasselbe wie im Jahre 1913, nämlich Fr. 53'000.— (1913: Fr. 52'500.—).

Der Subventionsabbau musste für das Rote Kreuz besonders spürbar werden, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Einmal nahmen die Anforderungen der Armee an das Rote Kreuz nicht ab, sondern ständig zu. Die organisatorischen Änderungen des Armeesanitätsdienstes während des Weltkrieges und im Anschluss an denselben, insbesondere der Ausbau der rückwärtigen Sanitätsformationen, verlangte in personeller und materieller Hinsicht vermehrte Leistungen des Roten Kreuzes und seiner angeschlossenen Hilfsorganisationen.

b) Das berufliche Krankenpflegepersonal in der Schweiz zeigte eine zunehmende Entwicklung; damit wuchs auch die Zahl der subventionsberechtigten und subventionsverlangenden Pflegerinnenschulen.

c) Dabei zeigten die eigenen Einkünfte (Mitgliederbeiträge, anderweitige Subventionen) dauernd eine rückläufige Entwicklung als Folge der sich ausbreitenden Krise im Lande. Ein Ersatz für die ausfallende Bundessubvention konnte unmöglich gefunden werden. Auf keinen Fall war es möglich, der Armeesanität gegenüber die verminderten Einkünfte durch verminderte Leistungen zu kompensieren.

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1913, speziell Ziff. 2, musste deshalb im Laufe dieses Jahres ein erneutes Gesuch an das Militärdepartement gerichtet werden, um wenigstens die bestehenden Rotkreuzkolonnen (welche im Mobilmachungsfall einen unentbehrlichen Bestandteil der Militärsanitätsanstalten bilden) mit Bezug auf ihre Personal- und Korpsausrüstung einigermaßen in einen kriegstüchtigen Zustand zu bringen. Der Bundesrat hat vor kurzem diesem Begehren durch Bewilligung eines Vorschusskredites an das Eidg. Militärdepartement in der Höhe von Fr. 182'000.— erfreulicherweise entsprochen.

Damit ist jedoch dem Roten Kreuz nur in beschränktem Masse geholfen. Insbesondere fehlen dem Roten Kreuz immer noch die Mittel, im Sinne von Art. 3, lit. a, für die genügende Ausbildung und Bereithaltung von beruflichem Krankenpflegepersonal. Seit 1913 ist die Zahl der subventionsberechtigten Pflegerinnenschulen auf 15 angewachsen (1913: 5). Unter dem sogenannten freiwilligen Hilfspersonal kommt nun für die Bedürfnisse des Armeesanitätsdienstes der hintern Linien gerade dem Berufspersonal die grösste Bedeutung zu. Der Mangel an geschultem Pflegepersonal und an der notwendigen Zahl müsste im Betrieb der Militärspitäler eigentlich zu einer Katastrophe werden. Schon in der Botschaft des Bundesrates vom Jahre 1902, pag. 39, ist betont worden, «dass vom militärischen Standpunkt aus dringend gewünscht werden muss, dass die Anzahl des Berufspersonals vermehrt und seine Leistungsfähigkeit gehoben werde. Das wird erreicht, indem neben dem Roten Kreuz auch andere Institute, die sich zur Teilnahme am Kriegssanitätsdienst verpflichten, vom Bunde finanzielle Subventionen erhalten und so insstand gesetzt werden, eine grössere Zahl von Zöglingen auszubilden.» Wenn also heute dem Roten Kreuz, durch welches nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss 1903 die Ausrichtung der Subventionen an die verschiedenen Krankenpflegesschulen erfolgt, an Stelle der Fr. 20'000.— des Jahres 1913 nur Fr. 23'000.— ausgerichtet werden, so bleiben die Erwägungen jener Botschaft des Bundesrates vollkommen unberücksichtigt. Dabei ist, dies sei ausdrücklich wiederholt, die Zahl der Schulen heute verdreifacht, ein grosser Teil jener ursprünglichen Schulen bedeutend erweitert worden.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ist doch fraglos der Beweis erbracht, dass die Unterstützung des Roten Kreuzes und der in ihm zusammengefassten Hilfsorganisationen des Armeesanitätsdienstes von seiten des Bundes in finanzieller Hinsicht absolut ungenügend zu bezeichnen ist. Das Rote Kreuz als unentbehrlicher Teil der Armee im Mobilmachungsfall ist — mit Ausnahme der Unterstützung des Materialbedarfes der Rotkreuzkolonnen — bei allen bisherigen Bemühungen zur Hebung der Kriegsbereitschaft der Armee vollkom-

men leer ausgegangen. Allerdings wurde ihm anlässlich der Bundesfeiersammlung des Jahres 1936 vom Bundesrat ein Betrag von Fr. 250'000.— aus dem Markenertrag Pro Patria überwiesen. Es wurde dies jedoch mehr als Ersatz für die damals noch nicht zugestahene 1.-Augustmarke betrachtet; und zudem handelte es sich um eine einmalige Zuweisung.

Wenn demnach heute gefordert wird, *alle* notwendigen Massnahmen zur Stärkung der militärischen und allgemeinen Wehrbereitschaft vom Bundesrate zu verlangen, so darf bei diesen Forderungen diesmal das Rote Kreuz auf keinen Fall vergessen werden. Es hat in dieser Hinsicht zum mindesten dieselbe Berechtigung wie der Luftschutz, steht im Gegenteil im Verhältnis zur Armee noch vor diesem.

Seit einiger Zeit ist das Rote Kreuz bezüglich der Bundessubventionen zwei Departementen unterstellt worden, einerseits dem Militärdepartement und andererseits dem Departement des Innern (durch das Eidg. Gesundheitsamt). Diese Zweiteilung ist auf keinen Fall zweckentsprechend. Das Rote Kreuz als Bestandteil der Armee gehört vollständig unter das Militärdepartement und sollte es auch hinsichtlich der Subventionen bleiben. Die Ausbildung von Berufspflegepersonal durch Bundesmittel kommt vor allem der Armesanität zugute. Damit schaffen wir auch wieder eine klare Situation und damit kommt auch wieder das Verhältnis des Roten Kreuzes zur Armee deutlich zum Ausdruck. Es dürfte damit aber auch nicht schwer fallen, die im vorstehenden entwickelten Forderungen als gerechtfertigt anzuerkennen und ihnen im konkreten Fall zu entsprechen. Als ein solcher ist vor allem die Besserung in der finanziellen Unterstützung der Ausbildung und Bereithaltung von beruflichem Krankenpflegepersonal zu betrachten. Gemessen an der Entwicklung der Schulen vom Jahre 1903 an (erste eigentliche Unterstützung dieser Rotkreuztätigkeit) bis heute müsste die entsprechende Position Art. 3, lit. a, BG. 1903, bzw. der Betrag mindestens vervier- bis verfünffacht werden.

Auch für das Schweiz. Rote Kreuz lautet nach den Worten von Prof. Dr. Karl Meyer das Gebot der Stunde: Kriegsbereitschaft, nicht morgen, sondern heute! An den eidgenössischen Räten ist es nun in erster Linie, dem Roten Kreuz die Mittel für die Erreichung dieser Bereitschaft zu verschaffen im Sinne der verlangten Verstärkung der Kriegsbereitschaft.

Zusammenstellung der eidgenössischen Subventionen an das Schweiz. Rote Kreuz.

	a ¹⁾	Schulen	b ²⁾	c ³⁾	Total
bis 1913 (Gesetz von 1903)	20'000	5	25'000	7'500	52'500
1914 (Gesetz von 1913)	20'000	6	40'000	7'500	67'500
1915	20'000	6	40'000	7'500	67'500
1916	20'000	6	40'000	7'500	67'500
1917	20'000	7	40'000	7'500	67'500
1918	22'400	7	40'000	7'500	69'900
1919	35'000	7	40'000	7'500	82'500
1920	35'000	7	40'000	7'500	82'500
1921	35'000	7	40'000	7'500	82'500
1922	35'000	7	40'000	7'500	82'500
1923	35'000	7	40'000	10'000	85'000
1924	35'000	7	40'000	10'000	85'000
1925	35'000	7	40'000	10'000	85'000
1926	35'000	7	40'000	7'500	82'500
1927	35'000	7	40'000	7'500	82'500
1928	35'000	7	40'000	7'500	82'500
1929	35'000	7	40'000	7'500	82'500
1930	35'000	7	40'000	7'500	82'500
1931	35'000	7	40'000	7'500	82'500
			b und c zusammen		
1932	35'000	7	60'000		95'000
1933	35'000	7	50'000		85'000
1934	31'000	7	50'000		81'000
1935	31'000	9	48'000		79'000
1936	26'250	11	36'000		62'250
1937	26'250	12	30'000		56'250
1938	23'000	15	30'000		53'000

¹⁾ Subvention für Ausbildung und Bereitstellung von beruflichem Krankenpflegepersonal.

²⁾ Subvention für Ausbildung und Bereitstellung von Hilfspersonal und allgemeine Rotkreuzaufgaben.

³⁾ Subvention für das Zentralsekretariat.

„Das Rote Kreuz“ im neuen Gewande

Heute erscheinen «Das Rote Kreuz» und «Der Samariter» in einer Zeitschrift vereinigt, und zwar unter dem schlichten und alt-ehrwürdigen Namen «Das Rote Kreuz». Es ist das Organ des Schweiz. Roten Kreuzes und zugleich des Schweiz. Samariterbundes. Man hat lange nach einem neuen Titel gesucht. Viele Vorschläge sind gefallen. Keiner vermochte aber voll und ganz zu befriedigen. Ich habe den Eindruck, dass die Direktion des Schweiz. Roten Kreuzes richtig gewählt hat. Das Rote Kreuz ist heute ein Begriff. Es ist der Inbegriff der Humanität, einer grossen Idee, die so lange bestehen bleibt, als es noch Menschen gibt, die fähig sind, menschlich zu fühlen und zu handeln. Ihre Erhaltung ist heute, wenn wir das Weltgeschehen betrachten, notwendiger denn je. — Der Name allein macht den Wert und die Güte einer Zeitung nicht aus. Er ist bloss eine Art Richtungszeiger — ein Wegweiser. Der Inhalt ist es, der uns ein Blatt lieb und lesenswert macht. Man soll aber nicht nur verlangen; man soll auch geben. Es liegt auch an uns Samaritern, dafür zu sorgen, dass unsere Zeitung eine grosse Verbreitung erhält, sei es, dass der eine durch wertvolle Beiträge für das Blatt wirbt und der andere durch die Gewinnung von möglichst vielen Abonnenten eine grössere Auflage ermöglicht. So kann das Blatt ausgebaut werden. Im «Das Rote Kreuz» sollen sich die Mitglieder des Roten Kreuzes und des Samariterbundes aussprechen und sich gegenseitig bereichern. Zu den alten Freunden werden wir auf diese Weise noch viele neue gewinnen, die alle, vereint mit uns, die Fahne der Humanität hochhalten. Ich möchte allen danken, die zum Zustandekommen der Zeitschrift «Das Rote Kreuz» beigetragen haben und ich möchte wünschen, dass «Das Rote Kreuz» nach einem Jahr in jedem Samariterhaus zu finden ist.

X. Bieli,

Präsident des Schweiz. Samariterbundes.

Les soins aux blessés militaires au cours des âges

Par le Dr A. Guisan

L'aide si grandement humanitaire que, dès sa fondation, la Croix-Rouge a apportée dans les guerres, certains passages aussi du livre célèbre *Un souvenir de Solferino*, laissent croire parfois qu'après les batailles, jusqu'à la signature de la convention de Genève, les soldats demeuraient sans soins ou presque, faute d'un personnel sanitaire. En fait, il n'en était pas ainsi et si haut qu'on remonte dans l'histoire, on voit que les blessés n'étaient nullement abandonnés à leur triste sort.

Chez les Grecs, l'Iliade et l'Odyssée tout particulièrement nous montrent de nombreux actes chirurgicaux dont les héros chantés par Homère sont l'objet. Ainsi dans l'Iliade (chant XI), qui nous reporte à environ mille ans avant Jésus-Christ, nous voyons le médecin Machaon, fils d'Esculape, retirer la flèche implantée dans le corps de Ménélas. A ce propos, Homère fait la déclaration flatteuse suivante: «un médecin est un homme qui en vaut plusieurs autres.»

La plus ancienne représentation iconographique que nous possédions, relative aux soins que recevait un blessé, est, je crois, celle vraiment admirable, figurant à l'intérieur d'une coupe grecque, montrant Achille pansant Patrocle.

A l'époque de la Rome impériale, la médecine militaire atteint un magnifique développement. L'illustre médecin Celse qui vivait au commencement de l'ère chrétienne, a consacré un chapitre de son œuvre à l'extraction des parties de lances ou de sabres chez les soldats. Il y avait d'ailleurs des médecins militaires de profession attachés, les uns aux cohortes, les autres aux légions. Des *valetudinaria* (hôpitaux de camps) desservis par des *capsarii* (de capsas, caisse à pansements et à instruments) assuraient les soins des soldats malades et blessés. Les empereurs romains avaient, de plus, attachés à leur personne, des archiatres qui les accompagnaient dans leurs campagnes militaires les plus lointaines. Ces médecins militaires avec rang d'officiers étaient *immunes*, c'est-à-dire qu'ils étaient dispensés du service de garde et du service armé. Ils jouissaient d'ailleurs de privilèges particuliers et étaient en droit de demander une indemnité en retour du préjudice que leur causait leur absence pour service militaire. Il n'y avait pas jusqu'aux trirèmes de l'armée qui avaient à bord leur personnel médical. Ce qui prouve bien que ce service de santé auprès des troupes possédait un important matériel de pansement, c'est tel passage du livre de Tacite où cet historien rapporte qu'il dut être abandonné dans la Forêt teutoburgique. On peut voir aussi sur la colonne Trajane à Rome, destinée à commémorer la victoire de Trajan sur les Daces, l'application de pansements sur le champ de bataille même. Cassius raconte que Trajan aimait à soigner personnellement les blessés et que les